

52. Kann für die Entwertung von Grundstücken, die im dritten Rayon einer Festung belegen und durch eine Erweiterung der Festungswerke hart an die Grenze des ersten Rayons, aber nicht in diesen hinein gerückt sind, nach Maßgabe des Rayongesetzes oder auf Grund anderer Bestimmungen Entschädigung verlangt werden?

Gesetz, betr. die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen, vom 21. Dezember 1871 §§ 5 Abs. 2, 34 Abs. 1, 35 Abs. 3, 38.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 16. März 1914 i. S. H. (Rl.) w. Reichsmilitärfiskus (Befl.). Rep. VI. 29/14.

I. Landgericht Cöln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger ist Eigentümer des Grundstücks Flur 3 Nr. 958/48 der Gemeinde S. Das Grundstück liegt im dritten Rayon der Festung C. Durch eine Erweiterung der Festung in den Jahren 1910/11 wurde die Grenze des ersten Rayons — der zweite Rayon fällt, da es sich um ein detachiertes Fort handelt, aus — hart an das Grundstück des Klägers herangeschoben. Dieser behauptet, durch die Veränderung in der Verwendung seines Grundstücks, das an einer projektierten und genehmigten neuen Straße liege, beeinträchtigt und infolge der unausbleiblichen Mietausfälle in den darauf zu errichtenden Häusern geschädigt worden zu sein. Er berechnet seinen Schaden auf 23300 M und beantragt Klagen, den beklagten Reichsfiskus zur Zahlung dieser Summe an ihn zu verurteilen.

Das Landgericht wies die Klage ab; die Berufung des Klägers wurde vom Oberlandesgerichte zurückgewiesen. Auch die Revision des Klägers ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

... „Das Grundstück des Klägers liegt im dritten Rayon der Festungswerke von C. Ob es schon vor deren Erweiterung in den

Jahren 1910 und 1911 innerhalb des Rayons lag, ist zwischen den Parteien streitig, für die Entscheidung aber unerheblich, da für die Beschränkungen, die das Rayongesetz vom 21. Dezember 1871 dem Grundeigentum im dritten Rayon auferlegt, nach § 38 des Gesetzes Entschädigungen bis auf die Fälle der Versagung der Genehmigung für die in § 13 bezeichneten Anlagen nicht gewährt werden und Anlagen der letzteren Art im gegebenen Falle nicht in Frage kommen. Der Kläger stützt seinen Schadenersatzanspruch darauf, daß durch die Heranschiebung der Grenze des ersten Rayons hart an sein Grundstück — einen zweiten Rayon gibt es nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes für detachierte Forts, um deren eines es sich hier handelt, nicht — zwar die Bebauung des Grundstücks an sich nicht gehindert werde, nunmehr aber die gegenüberliegende andere Seite der geplanten und genehmigten Eiseisenaufstraße, da sie in den ersten Rayon falle, nicht mehr bebaut werden und auf der Straße selbst die Anlage von Kanälen, Wasserleitung und Bürgersteigen untersagt werden könne, und dadurch der Wert seines Grundstücks beträchtlich herabgemindert werde. Es fragt sich, ob für einen solchen Schadenersatzanspruch ein gesetzlicher Boden gegeben ist.

Der Kläger versucht seinen Anspruch zunächst aus dem Rayongesetze selbst zu begründen und beruft sich dafür auf § 34 Abs. 1 und § 35 Abs. 3 des Gesetzes, wodurch die Bestimmung des § 38, daß für die Beschränkungen des Eigentums im dritten Rayon Entschädigung nicht gewährt wird, soweit jene Bestimmungen reichen, außer Kraft gesetzt werde. Der Versuch ist abwegig. § 34 Abs. 1 des Gesetzes stellt den Entschädigungsgrundsatz auf: „Für die infolge dieses Gesetzes eintretenden Beschränkungen in der Benutzung des innerhalb der Rayons belegenen Grundeigentums leistet das Reich Entschädigung.“ Weil hier, meint der Kläger, von dem „innerhalb der Rayons“ schlechtthin belegenen Grundeigentum die Rede sei, müsse notwendigerweise auch der dritte Rayon als einbegriffen gelten. Es ist einleuchtend, daß, wäre diese Auslegung richtig, der § 34 des Gesetzes zu dem § 38 in unlösbbaren Widerspruch treten würde. Es ist aber aus dem Zusammenhange der Bestimmungen des Gesetzes ebenso einleuchtend, daß die Auslegung des Klägers nicht richtig sein kann und daß ein Widerspruch der bezeichneten beiden Gesetzesparagrafen miteinander nicht besteht.

In § 1 erklärt das Rayongesetz: „Die Benutzung des Grundeigentums in der nächsten Umgebung der . . . Befestigungen unterliegt nach Maßgabe dieses Gesetzes dauernden Beschränkungen.“ Nachdem die §§ 2—12 alsdann die Abmessung der Rayonlinien, die Einteilung des Gesamtrayons in drei Rayonbezirke, die Aufstellung und Bekanntmachung des Rayonplans und des Rayonkatasters festgesetzt haben, werden in den §§ 13—21 die einzelnen Beschränkungen, denen infolge der Einbeziehung in einen Rayon das Grundeigentum unterworfen wird, aufgeführt. § 13 verzeichnet die Belastungen, die alle Rayons gleichmäßig treffen, § 14 die des dritten, § 15 die des zweiten, § 17 die des ersten Rayons; die §§ 18, 20, 21 behandeln weiter solche Beschränkungen, die das Grundeigentum im ersten und zweiten Rayon treffen, und die §§ 16, 18, 19, 20, 21 zugleich die der Zwischenrayons (§ 7 des Gesetzes). Die Vorschriften der folgenden Paragraphen (§§ 22—33) reden von der Einwirkung der neuen Rayonlinie auf vorhandene Baulichkeiten und Anlagen sowie von der Genehmigung der Militärbehörde, wo diese in den Bestimmungen des Gesetzes bei geplanten Anlagen für erforderlich erklärt worden ist. Wenn nun weiter § 34 Abs. 1 ausspricht, daß „für die infolge dieses Gesetzes eintretenden Beschränkungen in der Benutzung des innerhalb der Rayons belegenen Grundeigentums“ das Reich Entschädigung leiste, so sind einmal die gedachten Beschränkungen, wie § 1 ergibt, nur diejenigen, die in den vorangegangenen Bestimmungen §§ 13—21 aufgeführt sind, und „innerhalb der Rayons“ bedeutet dementsprechend nichts anderes als: innerhalb des einzelnen für eine Beschränkung nach diesen vorangegangenen Bestimmungen jedesmal in Frage kommenden Rayons. Absatz 2 des § 34 verzeichnet Ausnahmen, in denen eine Entschädigung nicht gewährt wird. Die §§ 35—37 befassen sich mit der Art und Weise der Entschädigung, § 38 setzt dann eine weitere Ausnahme von § 34, indem er in Satz 1 bestimmt, daß für die gesetzlichen, d. h. wie in § 34 „die infolge dieses Gesetzes eintretenden Beschränkungen“ im dritten Rayon Entschädigung nicht geleistet wird, während Satz 2 — umgekehrt wie in § 34 — die Ausnahmen anfügt, in denen eine Entschädigung dennoch gewährt werden soll. Das Ergebnis ist, daß der allgemein ausgesprochene Grundsatz des § 34 Abs. 1 allerdings schlechthin nur für den ersten und zweiten sowie den Zwischenrayon gilt, für den

dritten Rayon nur insoweit, als § 38 für eine Entschädigung Raum läßt. Dem Klageanspruche kann danach § 34 Abs. 1 des Gesetzes nicht zur Stütze dienen.

Der Kläger beruft sich weiter auf § 35 Abs. 3 des Gesetzes, wonach dem Besitzer eines von einer zur Entschädigung verpflichtenden Beschränkung betroffenen Grundstücks auch für die Nachteile Entschädigung gewährt wird, die dadurch für den Wert seines damit in Zusammenhang stehenden Restbesitzes entstehen. Zutreffend hat das Berufungsgericht ausgeführt, daß auch diese Gesetzesbestimmung dem Kläger nicht zur Seite steht. Allerdings können unter die Bestimmung solche Nachteile fallen, wie sie der Kläger für sein Grundstück behauptet, mittelbare Einwirkungen, die nicht die Benutzbarkeit des Grundstücks an sich hindern, sondern nur dessen Wert herabsetzen. Allein dem Kläger sind diese Nachteile nicht von seinem eigenen, von einer Beschränkung betroffenen Nachbargrundstücke, sondern von einem anderen, fremden Grundstück aus entstanden, in § 35 Abs. 3 des Gesetzes handelt es sich aber, ebenso wie in § 8 Abs. 2 des preuß. Enteignungsgesetzes, um den Gesamtbesitz eines und desselben Eigentümers, dem ein Teil seines Eigentums enteignet oder beschränkt wird, während ein anderer damit zusammenhängender Teil hierdurch in Mitleidenchaft gezogen wird. Die Bestimmung findet nicht Anwendung und eine Entschädigung wird nicht gewährt, wenn die letztere Mitleidenchaft lediglich ein Grundstück trifft, das auch nicht teilweise enteignet oder im Falle des Rayongesetzes von einer der darin dem Grundeigentum auferlegten und zur Entschädigung berechtigenden Beschränkung betroffen wird. (Entsch. d. RG.'s in Zivilf. Bd. 13 S. 244, Bd. 70 S. 12).

Soweit der Kläger seinen Schadenersatzanspruch außerhalb des Rayongesetzes rechtlich zu begründen versucht, ist die Vorfrage zu beantworten, ob und inwieweit dem Reichsrayongesetz Ausschließlichkeit zukommt, ob und inwieweit es die Rechtsansprüche der durch die Anlage von Festungswerken berührten Grundeigentümer erschöpfend regeln will. Die Revision meint: nur insoweit das Rayongesetz Nachteile für ein Grundstück als zur Entschädigung berechtigende Einwirkungen anerkenne, sei es als ausschließlich zu betrachten; eine solche Entschädigung könne natürlich nur nach Maßgabe des Rayongesetzes verlangt werden. Es erstrecke sich aber nicht auf Personen

und Schäden, die nicht zu den im Rayongesetze behandelten gehörten. Diese Rechtsansicht ist nicht zutreffend. Gewiß kann es auch außerhalb des Rayongesetzes Entschädigungsansprüche eines Grundeigentümers geben, soweit sie auf anderer gesetzlicher Unterlage begründet sind, und dem Rayongesetze kommt nicht insoweit Ausschließlichkeit zu, daß es alle solche Ansprüche vernichte. Aber aus Zweck und Inhalt des Rayongesetzes ergibt sich, daß es keine anderen Entschädigungsansprüche neben dem Rayongesetze wegen solcher Nachteile für das Grundeigentum geben kann, die lediglich durch die Festsetzung der Rayonlinie entstehen und gerade erst durch das Rayongesetz mit Rücksicht auf die Lage der Grundstücke im Rayon und zum Rayon den Eigentümern zugefügt werden. Für die Ausgleichung der Nachteile und Wertverminderungen, die ein Grundstück erleidet, weil es durch die Ziehung neuer Rayonlinien in einen Festungsrayon einbezogen oder diesem nahe gerückt wird, ist das Rayongesetz ausschließlich maßgebend. Wo es einen Entschädigungsanspruch anerkennt, besteht nur dieser; wo es einen solchen nicht anerkennt, besteht überhaupt keiner. Um einen solchen Nachteil handelt es sich aber im gegebenen Falle. Schon wegen dieser Ausschließlichkeit des Rayongesetzes kann der gegenwärtige Klageanspruch auf § 75 Einl. z. A.R., dem das Reichsrecht vorgeht, nicht gestützt werden. Daß Art. 1382 Code civil in der Rheinprovinz kein Geltung mehr hat (Art. 89 Nr. 2 Pr. A.G. z. B.G.B.), wird von der Revision selbst nicht mehr angezweifelt.

Die Revision beruft sich aber dafür, daß auch Ansprüche nicht enteigneter Nachbarbesitzer gegen den enteignenden Unternehmer nach dem preuß. Enteignungsgesetze bestehen bleiben und von diesem Gesetz anerkannt werden, auf den § 14 Preuß. EntG. und meint, daß dieselben Grundsätze auch bei dem Reichsrayongesetze anwendbar sein müssen. Allein die Revision irrt, wenn sie glaubt in diesem § 14 und in der dazu ergangenen Rechtsprechung eine Stütze für ihren Anspruch finden zu können. Der § 14 Pr. EntG. bestimmt, ebenso wie der § 14 des preuß. Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838, dem er nachgebildet ist, nichts weiter als die Verpflichtung des enteignenden Unternehmers, zum Schutze der benachbarten Grundstücke gegen nachteilige Einwirkungen nach Maßgabe behördlicher Anordnungen Anlagen einzurichten und zu unterhalten. Es ist richtig,

daß es sich hier nicht nur um Nachbargrundstücke handelt, die zum Teile von der Enteignung betroffen worden sind, sondern um alle Nachbargrundstücke. Aber der genannte § 14 schafft an sich einen Anspruch der Eigentümer der Nachbargrundstücke gegen den (Eisenbahn-) Unternehmer überhaupt nicht; er schließt vielmehr nur die abwehrende Eigentumsklage, die dem Nachbareigentümer gegen schädliche Einwirkungen von dem Grundstücke des Unternehmers her nach den allgemeinen Grundsätzen des Bürgerlichen Rechtes, jetzt nach §§ 906, 907 BGB. zustehen würde, aus (vgl. Entsch. d. RG.'s in Zivilf. Bd. 72 S. 228, Gruchots Beitr. Bd. 45 S. 954; Jur. Wochenschr. 1908 S. 334 Nr. 17, Warnerer Rechtspr. 1909 Nr. 409).

Des weiteren ist durch die Rechtsprechung dem § 14 der Grundsatz entnommen worden, daß die Gefahren, die sich aus der ungewöhnlichen Benutzung eines Grundstücks (zu Eisenbahnzwecken und ähnlichem) für Nachbargrundstücke ergeben, von dem Unternehmer zu tragen sind, und daraus wird dann abgeleitet, daß, wie in anderen Fällen, in denen bei widerrechtlichen Eigentumsbeeinträchtigungen dem Verletzten durch besondere Gesetze (z. B. § 26 RWG.) die Befugnis entzogen ist, den Eingriff abzuwehren, dem beeinträchtigten Nachbareigentümer, der die schädlichen Einwirkungen auf sein Grundstück dulden muß, eine Schadensersatzforderung gegen den Unternehmer zusteht, die von dem Nachweis eines Verschuldens des letzteren nicht abhängig ist. Immer aber setzt dieser Schadensersatzanspruch den Tatbestand der abwehrenden Eigentumsklage, also eine natürliche (physische) schädliche Einwirkung auf das Nachbargrundstück von dem Grundstücke des Unternehmers her durch Veränderung der Bewässerungs- und Bodenverhältnisse, durch Rauch, Asche, Funken, Erschütterungen, Getöse, auch durch Erschwerung oder Hinderung der Zugänge zu dem Nachbargrundstücke voraus, und nur darüber ist Streit, ob und inwieweit der Schadensersatzanspruch des Nachbareigentümers auch auf die fehlerhafte Ausführung der in § 14 angeordneten Schutzanlagen oder auf deren Mangelhaftigkeit an sich gestützt werden kann (vgl. Entsch. d. RG.'s in Zivilf. Bd. 33 S. 283, Bd. 37 S. 270 Bd. 53 S. 23, Bd. 72 S. 228; Jur. Wochenschr. 1911 S. 198 Nr. 38).

Würde der Beklagte bei Erweiterung seiner Festungswerke durch die Anlage von Dämmen oder Gräben schädliche Einwirkungen auf das Grundstück des Klägers verursachen, dann würde von einer An-

wendung des in § 14 Pr. EntG. enthaltenen, aber auch sonst mehrfach ausgesprochenen Grundsatzes der Entschädigung ohne Verschulden (vgl. RGR.Komm. z. BGB., Vorbem. 1 vor § 823 am Schlusse, sowie Anm. 13 zu § 906) die Rede sein können. Was der Kläger aber behauptet und wofür er Entschädigung beansprucht, ist keinerlei natürliche schädliche Einwirkung von den Festungswerken her auf sein Grundstück, sondern eine bloße Herabminderung des Wertes seines Grundstücks infolge der Nähe der Festungstrayontlinie, die übrigens ebenso eingetreten sein würde, wenn eine Person oder eine Gesellschaft die Grundstücke der anderen Seite der Eiseisenaufstraße angekauft haben würde, um dort Lagerplätze oder minderwertige Wohngebäude aufzuführen, was der Kläger aus seinem Eigentumsrechte heraus in keiner Weise würde hindern können. Für diesen vom Kläger erhobenen Schadenersatzanspruch ist weder aus dem allgemeinen Rechte (§§ 906, 907 BGB.), noch aus dem Reichstrayongesetze, noch aus § 14 Pr. EntG. eine Begründung zu entnehmen. Für diesen Schadenersatzanspruch würde nur das Reichstrayongesetz selbst eine Grundlage bieten können, das eine Entschädigung dafür aber nicht gewährt und mithin versagt.“ . . .